KRITERIENKATALOG Ausschreibung

Verfahren: 2025000319 - Schutzkittel Kliniken der Stadt Köln

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Los 1 - "Schutzkittel PSA III"

1.1 Soziale Kriterien

1.1.1 Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie: Wenn Sie ein als KO Kriterium bezeichnetes Kriterium mit Nein beantworten oder keine Angabe dazu tätigen, führt dies zum zwingenden Ausschluss vom Verfahren!

1.1.2 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die zu liefernden Produkte wurden unter Einhaltung der Mindestarbeitsstandards, die sich aus den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, hergestellt:

Keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, BGBI. 1956 II S. 641, und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957, BGBI. 1959 II S. 442).

Allen Arbeitnehmern/-innen steht das Recht zu, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948, BGBI. 1956 II S. 2073, und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949, BGBI. 1955 II S. 1123). Es hat keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft gegeben, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958, BGBI. 1961 II S. 98).

S. 98).

Männlichen und weiblichen Arbeitskräften wurde das gleiche Entgelt gezahlt (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951, BGBI. 1956 II S. 24). Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen wurde nicht geleistet(entsprechend dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999, BGBI. 2001 II S. 1291, und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976, BGBI. 1976 II S. 202).

[]	Keine Angabe
Ī	Ī	Ja
[]	Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.3 Lieferkettensorgfaltspfli chtengesetz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen unterliegen aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl dem Anwendungsbereich des LkSG. In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine umfassende Risikoanalyse zu Lieferanten bezogen auf mögliche Menschenrechtsverletzunge n und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette erstellen.

Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und den teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Risikoanalyse benötigt werden, ggf. auch für Vorlieferanten.

[[<i>ine Angabe</i> in

Nur eine Antwort wählbar

1.1.4 CSRD [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die teilnehmende/n Gesundheitseinrichtung/en unterliegt/unterliegen aufgrund ihrer Größe dem Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen um sowohl über die

In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen um sowohl über die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen zu berichten. Zudem sind jährliche Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen.

Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und der/den teilnehmenden Gesundheitseinrichtung/en auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Berichtspflicht aus der Zusammenarbeit mit uns benötigt werden

]	j,	Keine Angabe Ja Nein
l	j i	vein

Nur eine Antwort wählbar

Tariftreuegesetz NRW

1.2.1 Tariftreuegesetz NRW [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mit Abgabe unseres Angebots erklären wir für den Zuschlagsfall:

(1) Bei öffentlichen Aufträgen für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBI. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegese tzes vom 20. April 2009 (BGBI. I S. 799)

in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder 3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegese tzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsg esetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

muss das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- (2) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene muss das beauftragte Unternehmen seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- (3) Darüber hinaus muss bei allen anderen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Entgelt zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.
- (4) Die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten gelten entsprechend für sämtliche Nachunternehmen des beauftragten Unternehmens. Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass die Nachunternehmen die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.
- (5) Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in Absatz 1 bis 4 auferlegten Pflichten zu überprüfen.

(6) Öffentliche Auftraggeber müssen Vertragsbedingungen verwenden,

- 1. durch die die beauftragten Unternehmen verpflichtet sind, die in den Absatz 1 bis 4 genannten Vorgaben einzuhalten, 2. die dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben einräumen und dessen Umfang regeln und
- 3. die dem öffentlichen Auftraggeber ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht sowie eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der in Absatz 1 bis 4 genannten Pflichten einräumen.
- (7) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 1 Absatz 3 sind die gemäß § 3 von dem für Arbeit zuständigen Ministerium für repräsentativ erklärten Tarifverträge sowie die Vertragsbedingungen vom öffentlichen Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags aufzuführen.
- (8) Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages die Voraussetzungen von mehr als einer der in Absatz 1 bis 3 getroffenen Regelungen, so gilt die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung.

]] Keine Angabe
[] Ja] Nein
L	1 146111

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Mindestanforderungen

Gewichtung: 0.00%

1.3.1 Zertifikate [Mussangabe]

Der von uns angebotene Unsterile Einmal-Isolationsschutzki ttel ist als persönliche Schutzausrüstung Klasse 3 zugelassen und entspricht den Vorgaben der DIN 14126 und ist vollständig CE zertifiziert!

Aussagekräftige Unterlagen (z.B. Laboruntersuchungen) zur Erfüllung der Spezifikationen nach der DIN 14126 haben wir zu unserem Angebot hochgeladen!

Vollständige Unterlagen zur CE Zertifizierung (Baumusterprüfbescheinigu ng Modul B der benannten Stelle und Nachweis über Modul C2 oder Modul D) als persönliche Schutzausrüstung haben wir ebenfalls zu unserem Angebot hochgeladen!

Γ] Keine Angabe
ŀ	
L] Ja
Ī	1 Nein
L	1 140111

Nur eine Antwort wählbar

1.3.2 DIN EN ISO 13688 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Das angebotene Produkt erfüllt die Vorgaben der DIN EN ISO 13688 und wir haben dazu nachprüfbare Unterlagen zu unserem Angebot hochgeladen.

ſ	Keine Angabe
Ì	i Ja
Ì	1 Nein
L] 110111

1.3.3 DIN EN 13034-6 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Das angebotene Produkt erfüllt die Vorgaben der DIN EN 13034-6 und wir haben dazu nachprüfbare Unterlagen zu unserem Angebot hochgeladen.

[] *Keine Angabe* [] Ja [] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.4 DEHP- und PHTfreiheit [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Das von uns angebotene Produkt ist frei von DEHP und PHT und aussagekräftige Unterlagen dazu haben wir zu unserem Angebot hochgeladen.

[] *Keine Angabe* [] Ja [] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.5 Versorgungssicherheit [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre(n) durch Vorlage eines exemplarischen Lieferablaufs, dass ich/wir in der Lage bin/sind, den Auftraggeber innerhalb von 72 Stunden ab Eingang der Bestellung zu beliefern. Den Lieferablauf haben wir als Anlage zu unserem Angebot hochgeladen!

| | *Keine Angabe* | | Ja | | Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.4 Bewertungskriterien

Gewichtung: 100,00%

1.4.1 Anwenderbewertung

Gewichtung: 100,00%
Maximalpunktzahl: 100

An dieser Stelle überträgt die Vergabestelle die erreichte Punktzahl aus der auf der Plattform hinterlegten Anwenderbewertung.

2 Los 2 - "PE-Schürzen"

2.1 Soziale Kriterien

Gewichtung: 0,00%

2.1.1 Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie: Wenn Sie ein als KO Kriterium bezeichnetes Kriterium mit Nein beantworten oder keine Angabe dazu tätigen, führt dies zum zwingenden Ausschluss vom Verfahren!

2.1.2 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die zu liefernden Produkte wurden unter Einhaltung der Mindestarbeitsstandards, die sich aus den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, hergestellt:

Keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, BGBI. 1956 II S. 641, und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957, BGBI. 1959 II S. 442).

Allen Arbeitnehmern/-innen steht das Recht zu, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948, BGBI. 1956 II S. 2073, und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949, BGBI. 1955 II S. 1123). Es hat keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft gegeben, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958, BGBI. 1961 II

Männlichen und weiblichen Arbeitskräften wurde das gleiche Entgelt gezahlt (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951, BGBI. 1956 II S. 24). Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen wurde nicht geleistet(entsprechend dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999, BGBI. 2001 II S. 1291, und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976, BGBI. 1976 II S. 202).

[] Keine Angabe
Ī	j Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.3 Lieferkettensorgfaltspfli chtengesetz [Mussangabe]

Die teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen unterliegen aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl dem Anwendungsbereich des LkSG. In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine umfassende Risikoanalyse zu Lieferanten bezogen auf mögliche Menschenrechtsverletzunge n und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette erstellen.

Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und den teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Risikoanalyse benötigt werden, ggf. auch für Vorlieferanten.

[] Keine Angabe
[] Ja
Ī] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.4 CSRD [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die teilnehmende/n Gesundheitseinrichtung/en unterliegt/unterliegen aufgrund ihrer Größe dem Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen um sowohl über die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten

auf das Unternehmen zu berichten. Zudem sind jährliche Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen. Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und der/den teilnehmenden Gesundheitseinrichtung/en auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Berichtspflicht aus der Zusammenarbeit mit uns benötigt werden.

]] Keine Angabe
į] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2 Tariftreuegesetz NRW

2.2.1 Tariftreuegesetz NRW [Mussangabe]

Mit Abgabe unseres Angebots erklären wir für den Zuschlagsfall:

(1) Bei öffentlichen Aufträgen für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBI. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegese tzes vom 20. April 2009 (BGBI. I S. 799)

in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder 3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegese tzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsg esetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

muss das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- (2) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene muss das beauftragte Unternehmen seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- (3) Darüber hinaus muss bei allen anderen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Entgelt zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.
- (4) Die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten gelten entsprechend für sämtliche Nachunternehmen des beauftragten Unternehmens. Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass die Nachunternehmen die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.
- (5) Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der in Absatz 1 bis 4 auferlegten Pflichten zu überprüfen.
- (6) Öffentliche Auftraggeber müssen Vertragsbedingungen verwenden,
 1. durch die die beauftragten Unternehmen verpflichtet sind, die in den Absatz 1 bis 4 genannten Vorgaben einzuhalten,
 2. die dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben einräumen und dessen Umfang regeln und
- die dem öffentlichen Auftraggeber ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht sowie eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der in Absatz 1 bis 4 genannten Pflichten einräumen.
- (7) Bei öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 1 Absatz 3 sind die gemäß § 3 von dem für Arbeit zuständigen Ministerium für repräsentativ erklärten Tarifverträge sowie die Vertragsbedingungen vom öffentlichen Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags aufzuführen.
- (8) Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages die Voraussetzungen von mehr als einer der in Absatz 1 bis 3 getroffenen Régelungen, so gilt die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung.

[] Keine Angabe
ĺ	j Ja
[] Nein

	Nein
	Nur eine Antwort wählba
2.3	Mindestanforderungen
2.3.1	Gewichtung: 0,00% Zortifikato [Muscangoba]
2.3.1	Zertifikate [Mussangabe]
	Ausschlusskriterium
	Der von uns angebotene PE Einmalschürze ist als persönliche Schutzausrüstung Klasse 3 zugelassen und entspricht den Vorgaben der DIN 14126 und ist vollständig CE zertifiziert!
	Aussagekräftige Unterlagen (z.B. Laboruntersuchungen) zur Erfüllung der Spezifikationen nach der DIN 14126 haben wir zu unserem Angebot hochgeladen!
	Vollständige Unterlagen zur CE Zertifizierung (Baumusterprüfbescheinigu ng Modul B der benannten Stelle und Nachweis über Modu C2 oder Modul D) als persönliche Schutzausrüstung haben wir ebenfalls zu unserem Angebot hochgeladen!
	[] Keine Angabe [] Ja [] Nein
	Nur eine Antwort wählba
232	DIN EN ISO 13688 [Mussangabe]
2.5.2	Divertion 10000 [mussaingabo]
	Ausschlusskriterium Das angebotene Produkt erfüllt die Vorgaben der DIN EN ISO 13688 und wir haben dazu nachprüfbare Unterlagen zu unserem Angebot hochgeladen.
	[] Keine Angabe [] Ja [] Nein
	More than Antonia will be
	Nur eine Antwort wählba
2.3.3	DIN EN 13034-6 [Mussangabe]
	Ausschlusskriterium
	Das angebotene Produkt erfüllt die Vorgaben der DIN EN 13034-6 und wir haben dazu nachprüfbare Unterlagen zu unserem Angebot hochgeladen.
	[] Keine Angabe [] Ja [] Nein
	Nur eine Antwort wählba
2.3.4	DEHP- und PHTfreiheit [Mussangabe]
	Ausschlusskriterium
	Das von uns angebotene Produkt ist frei von DEHP und PHT und aussagekräftige Unterlagen dazu haben wir zu unserem Angebot hochgeladen.

Keine Angabe] Ja] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.5 Versorgungssicherheit [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre(n) durch Vorlage eines exemplarischen Lieferablaufs, dass ich/wir in der Lage bin/sind, den Auftraggeber innerhalb von 72 Stunden ab Eingang der Bestellung zu beliefern. Den Lieferablauf haben wir als Anlage zu unserem Angebot hochgeladen!

Keine Angabe Ja] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.4 Bewertungskriterien

Gewichtung: 100,00%

2.4.1 Anwenderbewertung

Gewichtung: 100,00% Maximalpunktzahl: 100

An dieser Stelle überträgt die Vergabestelle die erreichte Punktzahl aus der auf der Plattform hinterlegten Anwenderbewertung.
14 % 1 4 4 1 2 6